Denkmalschutz und Denkmalpflege - ein immer wieder spannendes Aufgabengebiet

Seit vielen Jahren findet im Monat Juni ein „**Tag der Architektur“** statt und nunmehr bereits seit mehr als 10 Jahren im Monat September ein „**Tag des offenen Denkmals“**.
Während man im Juni moderne neuzeitliche Architektur besichtigen kann, steht der Monat September im Zeichen alter Bausubstanz.

Der **„Tag des offenen Denkmals“** ist eine gemeinsame Aktion der zuständigen Ministerien, der Bundesländer, der Landesdenkmalpfleger, der Landesarchäologen, der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Landeskirchen, der Bistümer, des Deutschen Heimatbundes, der Deutschen Bürgervereinigung sowie vieler Kreise, Städte, Gemeinden, Verbände, Vereine, privater Denkmaleigentümer, Bürgerinitiativen und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.
In diesem Jahr findet der „**Tag des offenen Denkmals“** am **Sonntag, dem 14. September 2008**, statt.
Jeder Denkmaleigentümer kann eigentlich sein Objekt zur Besichtigung anmelden. In der Regel tun dies leider jedoch nur Eigentümer, die gerade ihr Denkmal umfassend saniert haben.

Im Gemeindegebiet Kreuzau war im vergangenen Jahr die hervorragend restaurierte Mühle im Ortsteil Obermaubach zu besichtigen.

In diesem Jahr öffnen sich die Türen für den interessierten Besucher im **Ortsteil Winden in der Kelterstraße 9** (Foto siehe Titelseite). Hierbei handelt es sich um eine Hofanlage mit zweigeschossigem Bruchsteinwohnhaus, traufenständig, Eingang in der Traufseite, Eingang und Fenster mit Werksteingewänden, Satteldach, im Winkel angebaute Fachwerkscheune auf Bruchsteinsockel mit Satteldach, einer Begrenzungsmauer aus Bruchstein, im Keilstein Relief einer Traube als Zeichen eines ehemaligen Winzergehöftes. Die Datierung im Bogen der Tordurchfahrt weist auf das Baujahr hin, nämlich 1711.

Dieses Gebäude wurde von der Gemeinde Kreuzau als Untere Denkmalbehörde am 26.03.1985 formell unter Denkmalschutz gestellt. Aufgrund zahlreicher Eigentumswechsel musste man noch vor zwei Jahren die Denkmaleigenschaft in Frage stellen. Im Rahmen einer Zwangsversteigerung hat dieses herausragende Gebäude doch einen Liebhaber gefunden und das Gebäude erscheint nunmehr in völlig neuem Glanze. Es wurde innen wie außen nur von denkmalvisierten Fachfirmen saniert und herausgeputzt. Ein Besuch lohnt sich. Während man die Außenfassade ja eigentlich täglich bewundern kann, hat man am **„Tag des Denkmals“** die einmalige Gelegenheit, sich auch das sehenswerte Innere anzuschauen. Eine Besichtigung ist in der Zeit von 11.oo Uhr bis 16.oo Uhr möglich.

Am Tag des Denkmals kann man zum wiederholten Male auch die **Burg Maubach** im Ortsteil Untermaubach besichtigen.

Der Eigentümer, Graf von Spee, bietet Führungen im Innenhof um 11.oo Uhr und um 15.oo Uhr an. Die aus dem 14./15. Jahrhundert stammende Burganlage wird seit Jahren in hervorragender Weise instandgehalten. Aktuell erfolgt eine umfassende Sanierung der Wehrmauer.

Einen Streifzug denkmalgeschützter Objekte können Sie auch im Internet vornehmen. Auf der Homepage der Gemeinde Kreuzau können Sie sowohl die Denkmalliste (http://www.kreuzau.de/ug/denkmaeler/denkmaeler.php) als auch die zahlreichen Fotos einzelner Denkmäler (http://www.kreuzau.de/ug/bilderspaziergang/dgg.php) einsehen.

Ich möchte den **„Tag des Denkmals“** aber auch nutzen, um Sie im Allgemeinen über Denkmalschutz und Denkmalpflege zu informieren. Das Denkmalschutzgesetz NRW ist am 01. Juli 1980 in Kraft getreten. Man soll es fast nicht für möglich halten, aber es gilt bis heute in unveränderter Form. Aufgrund des Denkmalschutzgesetzes wurden im Gemeindegebiet Kreuzau Anfang der achtziger Jahre zahlreiche Baudenkmäler unterschutzgestellt. Es kommen aber heute immer noch neue Denkmäler hinzu. Aktuell befinden sich im Gemeindegebiet inzwischen 118 Baudenkmäler und 12 Bodendenkmäler.

Es muss sich nicht immer nur um alte Bausubstanz handeln, denn jede Epoche hat in der Folgezeit auch ihren eigenen Charakter und ist es wert, unter Denkmalschutz gestellt zu werden.

So wurde im Oktober 2007 die Kapelle St. Albertus Magnus im Ortsteil Leversbach unter Denkmalschutz gestellt. Hierbei handelt es sich um einen längsrechteckigen Kirchenbau aus unregelmäßigem Bruchsteinmauerwerk mit schwach geneigtem Satteldach aus dem Jahre 1932 nach dem Entwurf des bekannten Kölner Architekten Rudolf Schwarz. Auch Ausstattungsstücke bzw. liturgische Geräte sind Teil des Denkmals. Es gibt umfangreiche Studienarbeiten über die Kapelle St. Albert in Leversbach. Ich bemühe mich derzeit bei nächster Gelegenheit ausführlicher über dieses Bauwerk zu berichten.

Auch der Judenfriedhof im Ortsteil Untermaubach wurde im Jahre 2007 unter Denkmalschutz gestellt. Das Friedhofsgelände ist von einem Maschendrahtzaun umfriedet und durch ein Holztor zugänglich. Die Fläche ist durch einen überwachsenen Mittelweg längsgeteilt und bis auf acht eindeutig erkennbare Grabstellen ungestaltet. Die erhaltenen Grabstellen sind durch steinerne Ein-

fassungen gerahmt, vier tragen Grabsteine mit Inschriften. Weitere Grabstellen sind anzunehmen, aber nicht mehr erkennbar.

Die jüngsten Baudenkmäler im Gemeindegebiet sind täglich frei zugänglich. Man vermutet es eigentlich nicht, da man ja nirgendwo eine Denkmalplakette sieht. Hierbei handelt es sich um die durch das Gemeindegebiet fließenden Mühlenteiche und zwar:

den Untermaubacher Teich einschließlich Wehr,
den Hochkoppel Teich einschließlich Wehr,
den Oberschneidhausener Teich einschließlich Wehr (für Unwissende: Ortsteil Üdingen),
den Windener Teich einschließlich Wehr,
den Kreuzauer/Niederauer Teich einschließlich Wehr und letztendlich
den Lendersdorfer Teich einschließlich Wehr.

Alle Mühlenteiche sind gleichzeitig auch Bodendenkmäler.
Da ich Sie über die Mühlenteiche im Gemeindegebiet noch vor kurzem ausführlich informiert habe, möchte ich mich an dieser Stelle nicht wiederholen. Aber nutzen Sie vielleicht doch den **„Tag des Denkmals“**, um die Mühlenteiche näher zu betrachten. Zum Beispiel die Wehre oder das Schütz oder die Abschlagbauwerke.

Weshalb gibt es und was ist Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger bau- und kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und auch durch die nachfolgenden Veränderungen in Stadt und Land haben dazu geführt, dass Nordrhein-Westfalen als letztes Bundesland Denkmalschutz und Denkmalpflege 1980 gesetzlich geregelt hat. Das lag wohl daran, dass in diesem stark industrialisierten und hoch verdichteten Lebensraum größere Konflikte mit dem Erhalt von Zeugnissen früherer Bau- und Siedlungsepochen verbunden sind. Im Bewusstsein des Raubbaus der sechziger und siebziger Jahre an diesem baulichen Erbe sollte der Umgang mit diesem Erbe auf eine rechtlich gesicherte Verfahrensgrundlage gestellt werden.

Im Denkmalschutzgesetz wird der Denkmalschutz definiert. Demnach sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Man unterscheidet zwischen

- **Baudenkmälern**

- dies sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (auch ein Torbogen kann Baudenkmal sein),

- **Bodendenkmälern**

- dies sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (zum Beispiel die „Motte“ in Drove oder der „Keltenwall“ zwischen Winden und Bilstein),

- **Beweglichen Denkmälern**

- dies sind alle nicht ortsfesten Denkmäler (zum Beispiel Gemälde, Bücher, Möbel und Ähnliches).

Daneben kennt das Gesetz noch den Begriff des

Denkmalbereiches

Der Denkmalbereich umfasst einen größeren Bereich von mehreren zu schützenden baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage ein Denkmal ist (zum Beispiel Grüngürtel-Siedlung in Düren).

Welche Aufgaben hat die Gemeinde im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege?

Das Gesetz sieht folgende Behördenstruktur vor:

Oberste Denkmalbehörde ist das zuständige Ministerium. Obere Denkmalbehörde ist die Bezirksregierung bzw. für kreisangehörige Kommunen der Landrat. Untere Denkmalbehörde ist die jeweilige Gemeinde.
Die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde in der Gemeinde Kreuzau werden inzwischen vom Bau-, Planungs- und Wirtschaftsförderungsamt wahrgenommen. Der Unteren Denkmalbehörde kommen die Hauptaufgaben des Denkmalschutzes zu. Hierzu zählen zunächst das Führen der Denkmalliste und in diesem Zusammenhang der Erlass der Unterschutzstellungsbescheide. Wenn ein Denkmal einmal in die Denkmalliste eingetragen ist, fängt die Arbeit der Unteren Denkmalbehörde eigentlich erst richtig an. Für jeden Eigentümer eines Denkmals bedarf es vor der Durchführung von baulichen Veränderungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Es ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Arbeiten denkmalverträglich sind.
Die Gemeinde erlässt zwar die entsprechenden Bescheide über die Eintragung und über denkmalrechtliche Erlaubnisse, jedoch muss die Gemeinde ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband treffen. Für den Landschaftsverband werden die Aufgaben wahrgenommen durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege.

Was muss ein Eigentümer eines denkmalgeschützten Objektes beachten?

Die Pflichten des Eigentümers sind selbstverständlich im Denkmalschutzgesetz festgelegt.
So sind Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln oder vor Gefährdung zu schützen, soweit dies zumutbar ist. Diese Erhaltungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass bauliche Veränderungen grundsätzlich verboten sind. Sie bedürfen vielmehr, wie oben bereits erwähnt, der Erlaubnis der Gemeinde. Wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, so ist die Erlaubnis zu erteilen.
Der Eigentümer eines Baudenkmals ist gesetzlich verpflichtet, den Eigentumswechsel bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Ein Baudenkmal ist so zu nutzen, dass die Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist.

Neben den genannten Pflichten des Denkmaleigentümers, die auch in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums begründet sind, gibt es direkte und indirekte Hilfen in Form von Zuschüssen oder Steuererleichterungen, die mithelfen sollen, die mit der Erhaltung von Denkmälern verbundenen Mehrbelastungen tragfähig zu gestalten. Leider sind die Landeszuschüsse in den vergangenen Jahren immer wieder reduziert worden, sodass vom Eigentümer beabsichtigte Maßnahmen auch manchmal um Jahre zurückgestellt werden müssen, da die eigenen finanziellen Mittel einfach nicht ausreichen, Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Wer in der heutigen Zeit ein denkmalgeschütztes Gebäude erwirbt, muss schon in dieses Gebäude „verliebt sein“, denn eine grundlegende Instandsetzung eines Baudenkmals ist wesentlich kostenintensiver als die Renovierung eines normalen Wohnhauses.
Zum Schluss nochmals der Hinweis auf den **„Tag des Denkmals“** am **14.09.2008**.